

**Satzung für eine
Elternvertretung (Beirat)
an der Städtische Musikschule
Pfaffenhofen a. d. Ilm
vom 12.05.2011**

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1.1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009, GVBl. S. 400 und gem. § 11 der Satzung für die Städtische Musikschule Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 20.05.2010 folgende Satzung:

§1 Aufgaben

- [1] Der Beirat ist Kontaktorgan zwischen Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschülern einerseits und der Musikschule andererseits. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln, sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule einsetzen, zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen und dabei die Wirtschaftlichkeit der Musikschule berücksichtigen.
- [2] Die Arbeit des Beirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung.
- [3] Der Schulträger, die Leitung der Musikschule und der Beirat informieren sich gegenseitig in allen wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation und arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- [4] Insbesondere vor Gebührenerhöhungen ist der Beirat zu hören. Der Beirat kann eigene Vorschläge zur Gebührenerhöhung einreichen.

§2 Mitglieder

- [1] Mitglieder des Beirats sind fünf gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschüler.
- [2] Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§3 Wahl und Wählbarkeit

- [1] Der Beirat wird im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung für ein Schuljahr gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- [2] Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschüler. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- [3] Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschüler sowie die volljährigen Musikschüler.

§4 Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 2 Abs. 2) einberufen und geleitet.
- (2) Der Beirat muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Schulleitung oder der zuständige Referent des Stadtrates dies beantragen.
- (3) Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte des Beirats anwesend ist.
- (4) Die Schulleitung und der Referent des Stadtrates können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Weitere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

§5 Kosten und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Verwaltungsaufgaben werden von der Musikschule übernommen.
- (3) Rundschreiben des Beirats an Eltern und Schüler werden von der Musikschule verteilt. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise ein Versand über die Stadtverwaltung erfolgen.
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Beirat eingesammelte Spenden und Einnahmen werden nach Maßgabe des Beirats für Zwecke der Musikschule verwendet.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung einer Elternvertretung (Beirat) für die Städt. Musikschule in der Fassung vom 05.02.2004 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 12.05.2011
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister